

25. Mai 2020

THUR. LANDTAG POST
18.06.2020 15:32

13767/2020

Thüringer Landtag
- Haushalts- und Finanzausschuss
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

- vorab per E-Mail -

Der Präsident

**Betreff: Thüringer Gesetz zur Umsetzung erforderlicher
Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie
(ThürCorPanG), Stellungnahme der Bauhaus-Universität
Weimar zur Anhörung, 25.05.2020**

Sehr geehrter

hiermit erhalten Sie die Stellungnahme der Bauhaus-Universität Weimar im
Rahmen des Anhörungsverfahrens.

Zu Artikel 7 »Änderung des Thüringer Personalvertretungsgesetzes«

Die aufgeführten Alternativen der Beschlussfassung sind zu begrüßen, da sie den Personalräten auch während der pandemiebedingten Einschränkungen eine rechtssichere Beschlussfassung unter Beachtung des Arbeitsschutzes und etwaiger Isolations- und Quarantäneauflagen ermöglichen. Bisher stand der Personalrat vor einer schwierigen Abwägung zwischen der Beachtung der Vorgaben zur Beschlussfassung des Thüringer Personalvertretungsgesetzes einerseits und dem Arbeitsschutz insbesondere von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern mit erhöhtem Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf andererseits.

Die bei Inkrafttreten von Artikel 7 eröffneten Alternativen der Beschlussfassung sind jedoch mit Defiziten behaftet. So ist – besonders beim Umlaufverfahren – der notwendige Austausch zwischen den Mitgliedern nur eingeschränkt gegeben. In Telefon- und Videokonferenzen sind das Gebot der Nichtöffentlichkeit, die Vertraulichkeit und Datenschutzbelange insbesondere im Hinblick auf besonders schützenswerte personenbezogene Daten schwieriger sicherzustellen. Die Gefahren durch die SARS-CoV-2-Pandemie rechtfertigen dies jedoch. Vor dem Hintergrund der genannten Defizite ist die zeitliche Beschränkung ausdrücklich geboten, wenngleich die Datumsangabe 31. Dezember 2020 willkürlich erscheint. Eine Begrenzung auf die Dauer der Eindämmungsmaßnahmen wäre zu begrüßen.

Artikel 12

Zu § 1 Satzungsermächtigung

Diese Regelung wird begrüßt, da damit den Hochschulen ein Regulativ zur Verfügung steht, um zügig fakultäts- und studienübergreifend nach eigenen Erfordernissen auf die pandemiebedingten Auswirkungen im Bereich Studium und Lehre zu reagieren.

Geschwister-Scholl-Straße 8
99423 Weimar

Postanschrift
99421 Weimar
Deutschland

Telefon

Fax

E-Mail

www.uni-weimar.de



TLT/6909/20/1

zu § 4 Amtszeit der Vertreter in Organen und Gremien der Hochschule und der Studierendenschaft

Die Regelung ist im Grundsatz zu begrüßen, deren Umsetzung jedoch zu konkretisieren.

Zur Klarstellung sollte fixiert werden, welches Organ die Ermessensentscheidung trifft, die Amtszeiten in Ansehung anstehender Wahlen zu den zentralen und dezentralen Organen und Gremien der Hochschule zu verlängern.

Der Präsident

Wo Gremien jedoch neu zu bilden sind (z.B. Assistentenrat gemäß § 88 ThürPersVG sowie die Promovierendenvertretung gemäß § 21 Abs. 4 ThürHG) ist eine pandemiebedingte Verlängerung nicht ausreichend. Hierfür sollten Regelungen getroffen werden. Möglich wäre etwa das Recht, Vertreter/Innen der Promovierendenschaft für die Dauer der pandemiebedingten Aussetzung der Wahlen in die Organe und Gremien zu entsenden; die weitere Ausgestaltung dieses Entsenderechts sollte den Hochschulen überlassen werden.

Durch die begrenzte Studienzeit stehen zudem gewählte Vertreter/innen der Studierendenschaft oft nur für eine Amtsperiode zur Verfügung (betrifft z.B. Senat, Fakultätsrat und Beirat für Gleichstellungsfragen). Insofern sollten auch hier Regelungen über die Möglichkeit einer Entsendung für die Dauer der pandemiebedingten Aussetzung der Wahl getroffen werden.

Zu § 5 Sitzungen und Beschlüsse von Hochschulorganen und -gremien

Die Regelung ist im Grundsatz zu begrüßen.

Das Widerspruchsrecht in Absatz 2 sollte gestrichen werden. Es konterkariert die gesetzgeberische Intention, Präsenzsitzungen zu vermeiden und weitere alternative Sitzungsformen in Anbetracht der pandemiebedingten Ausnahmesituation zu ermöglichen. Gleiches gilt für das Widerspruchsrecht im Hinblick auf die Form der Beschlussfassung in Absatz 3.

Zudem sollte in Absatz 2 klargestellt werden, dass Sitzungen auch in Mischformen zulässig sind (etwa Präsenzsitzungen mit der Möglichkeit der Zuschaltung weiterer Mitglieder per Telefon/Video).

Absatz 4 Satz 2 sollte ergänzt werden. Sofern die Hochschule durch Absatz 4 Satz 2 ermächtigt wird, durch geeignete Maßnahmen die Öffentlichkeit über den Sitzungsinhalt und Beschlüsse in geeigneter Weise zu informieren, wird – und dies sollte entsprechend geregelt werden – vom Recht Gebrauch gemacht, die jeweilige Öffentlichkeit (z.B. Universitäts- oder Fakultätsöffentlichkeit) von der Sitzung auszuschließen. Diese Entscheidungsbefugnis sollte dem Vorsitzenden des jeweiligen Organs oder Gremiums bereits bei Vorbereitung der Sitzung obliegen.

Zu § 6 Online-Prüfungen

Die Regelung ist im Grundsatz zu begrüßen, jedoch noch zu konkretisieren.

Zur Klarstellung sollte eine Begriffsbestimmung ergänzt werden, z.B. dass es nur um (beaufsichtigte oder unbeaufsichtigte) Fern-Prüfungen (Distance-Prüfungen) geht, die jeweils mit und am Computer der Studierenden von dem Aufenthaltsort während des digitalen Semesters abgelegt werden.

Ergänzend sollten neben den erforderlichen technischen Voraussetzungen insbesondere die notwendigen prüfungsrechtlichen Regeln zu Form, Frist, Verfahren und Zuständigkeiten von Online-Prüfungen sowie Regelungen zum Datenschutz (Freiwilligkeit zur Teilnahme an Online-Formaten) und ggf. zum Urheberrecht getroffen werden. Damit würden vergleichbare Standards für die Abnahme von Online-Prüfungen erzeugt.

Zu § 7 Verlängerung der Immatrikulation

Diese Regelung ist hinsichtlich ihrer Zielsetzung und Auswirkung unklar; die faktische Verlängerung des Sommersemesters würde zu Konflikten/weiteren Fragen führen. Zudem kann eine Hochschule nicht auf Beiträge verzichten, die Erhebung und Zahlung der Gebühren und Beiträge erfolgt satzungsgerecht semesterweise und kann nicht anteilig erlassen werden.

Bereits jetzt werden alle Regelungen der geltenden Satzungen und Immatrikulationsordnung zugunsten der Studierenden ausgelegt (z.B. Urlaubssemester, Teilzeitsemester, Fristverlängerungen etc.). Einer Neuregelung nach § 7 bedarf es nicht.

Der Präsident

Außerdem wird bisher außer Acht gelassen, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit auch Regelungen für das WiSe 2020/21 benötigt werden.

Regelungsvorschlag:

Studierende, die coronabedingt Studien- und Prüfungsleistungen nachholen/wiederholen müssen und ihren Studienabschluss nicht rechtzeitig schaffen, aber weiterstudieren wollen, sollen sich an der neuen „aufnehmenden“ Hochschule bewerben und einschreiben. Dafür werden sie an der Bauhaus-Universität Weimar als Haupthörer exmatrikuliert und als Zweithörer wiedereingeschrieben. Nach unserer Immatrikulationsordnung können sie als Zweithörer einen kompletten Studiengang absolvieren, außerdem sind sie als Zweithörer von der Gebühren- und Beitragspflicht befreit.

Die Bauhaus-Universität Weimar als „abgebende“ Hochschule verpflichtet sich, den Studierenden entsprechende Leistungsübersichten auszustellen bzw. im Rahmen der Amtshilfe der aufnehmenden Hochschule alle prüfungsrechtlich relevanten Informationen zur Verfügung zu stellen.

Zu § 8 Weitergewährung von Stipendien der Thüringer Graduiertenförderung

Die Intention der Regelung wird im Grundsatz begrüßt, ist jedoch mit erheblichen zusätzlichen Kosten für die Universität verbunden, die in der derzeitigen Finanzplanung der Universität nicht unterlegt sind.

Würden die im betroffenen Zeitraum Geförderten (12 Personen) einen entsprechenden Antrag stellen, betrügen die monatlichen Kosten 19.350 € (für 6 Monate: 116.100 €).

Landesseitig sind bislang keine weiteren Mittel hierfür einplant (siehe Abschnitt D. Kosten, S. 11), daher könnte eine solche Verlängerung derzeit nur aus den noch vorhandenen Mitteln auf Antrag im Einzelfall gedeckt werden.

Gemäß § 9 Thüringer Graduiertenförderungsverordnung (ThürGFVO) zu den Mitwirkungs- und Nachweispflichten wären zudem die Stipendiaten/Stipendiatinnen „ab Kenntnis“ oder bei Gründen gemäß § 5 Abs. 2 sechs Wochen nach deren Beginn verpflichtet, diese Gründe schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Da die COVID-19-Präventionsmaßnahmen seit Mitte März überregional in Kraft sind, wäre mit einer Information seitens der Stipendiat*innen bis Ende April zu rechnen gewesen.

Zu § 9 Sonderregelungen zu Gebühren bei Regelstudienzeitüberschreitung

Die in Absatz 1 vorgesehene Regelung des pauschalen Hinausschiebens der Gebührenpflicht für Regelstudienzeitüberschreitungen für die Dauer des Sommersemesters 2020 ist aus Sicht der Universität problematisch und wird abgelehnt.

Die Gebührenpflicht bei Regelstudienzeitüberschreitung entsteht, wenn die Regelstudienzeit eines Studiengangs um vier Semester überschritten wurde. Die Gebühr wird jeweils mit der Rückmeldung zum neuen Semester fällig. Dies

bedeutet, dass all jene, die im Sose 2020 langzeitgebührenpflichtig wurden und Langzeitgebühren gezahlt haben, die Zahlung bereits mit ihrer Rückmeldung zum Sose 2020 im Januar/Februar 2020 leisten müssten. Die Pandemie ist in zweifacher Hinsicht nicht kausal für die Entstehung der Gebührenpflicht.

Frühestens wirken sich Verzögerungen im Studienverlauf des Sommersemesters 2020 im Wintersemester 2020/21 nachteilig für Studierende aus, so dass man ab Wintersemester 2020/21 einen pauschalen Erlass der Langzeitstudiengebühren mittragen könnte (bei Überschreiten der Regelstudienzeit von vier Semestern), wenn die Studierenden dann erstmalig unter die Gebührenpflicht fallen. Ein (rückwirkender) Erlass der Gebühren für das Sommersemester 2020 wird daher abgelehnt. Darüber hinaus ist mit einem erheblichen Aufwand zur Rückzahlung von Langzeitgebühren an die Studierenden zu rechnen.

Zudem wird um Beachtung gebeten: Die Einnahmen aus den Langzeitgebühren werden nach § 2 Abs. 2 ThürHGEG für die Verbesserung von Studium und Lehre eingesetzt. Werden diese bisher stabilen Einnahmen nicht erzielt, muss die Universität andere Mittel für die Projekte zur Verbesserung der Lehre einsetzen.

Regelungsvorschlag seitens der Universität:

Pauschales Aussetzen der Langzeitgebührenpflicht für das WS 2020/21 bei erstmaligem Überschreiten.

Diese Regelung sollte zügig getroffen werden, da am 1. Juni 2020 die Rückmeldefrist für das WS 2020/21 inkl. der Gebührenbescheiderstellung und -versendung für die wegen Regelstudienzeitüberschreitung gebührenpflichtigen Studierenden beginnt.

Mit freundlichen Grüßen

Präsident

Der Präsident

Geschwister-Scholl-Straße 8
99423 Weimar

Postanschrift
99421 Weimar
Deutschland

Telefon

Fax

E-Mail